

Datenschutzerklärung für AVENA – Fondation BCV 2e pilier (im Folgenden die «Stiftung»)

Inhalt

Article 1	Die betroffenen Personen.....	2
Article 2	Arten und Quellen von Personendaten	2
Article 3	Rechtsgrundlagen und Zweck der Verarbeitung von Personendaten durch die Stiftung	3
Article 4	Bekanntgabe von Personendaten	3
Article 5	Übermittlung von Personendaten ins Ausland	4
Article 6	Aufbewahrungsdauer	4
Article 7	Rechte der betroffenen Personen	5

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet die Stiftung Personendaten ihrer Versicherten sowie anderer mit den Versicherten in Beziehung stehenden Personen (im Folgenden gemeinsam die «**betroffenen Personen**»).

Die Stiftung erhebt und verarbeitet die Personendaten der betroffenen Personen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (im Folgenden «**BVG**») sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (im Folgenden «**DSG**»).

Diese Datenschutzerklärung dient dazu, alle **betroffenen Personen** über die Erhebung und Verarbeitung von Personendaten durch die Stiftung zu informieren und beschreibt die diesbezüglichen Rechte der Versicherten.

Die betroffenen Personen müssen diese Datenschutzerklärung an die mit ihnen in Beziehung stehenden betroffenen Personen, mit denen die Stiftung keinen direkten Kontakt unterhält (z. B. Familienangehörige der Versicherten), weiterleiten.

Article 1 Die betroffenen Personen

Die Stiftung erhebt und verarbeitet die Personendaten von folgenden betroffenen Personen:

- Versicherten, Rentenbeziehenden und ihren Angehörigen sowie von anderen Begünstigten;
- ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Arbeitgebern bzw. den Kontaktpersonen bei den Arbeitgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern;
- Familienangehörigen der Versicherten;
- Bevollmächtigten, Forderungsgläubigern, gesetzlichen Vertretern und anderen beteiligten Personen;
- Mitgliedern der Stiftungsorgane;
- Versicherungsmaklern;
- Ansprechpersonen bei Sozial- und Privatversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, Lieferanten und Partnern sowie Behörden und öffentlichen Ämtern;
- Personen, die die Dienstleistungen der Stiftung in Anspruch nehmen;
- Personen, die das Sekretariat der Stiftung konsultieren;
- allen sonstigen Personen, die die Stiftung kontaktieren.

Article 2 Arten und Quellen von Personendaten

Der Begriff **Personendaten** bezeichnet alle Angaben, die sich auf eine (beispielsweise anhand von Vornamen und Namen) bestimmte oder (beispielsweise anhand der AHV-Nummer) bestimmbare Person beziehen.

Die Stiftung muss unter anderem folgende Arten von Personendaten verarbeiten:

- *Persönliche Angaben* wie Name, AHV-Nummer, Geburtsdatum, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Informationen zur Familie wie Name(n) der Ehepartnerin oder des Ehepartners und der Kinder und Zivilstand;
- *Berufliche Angaben* wie Tätigkeitsbereich, Berufsbezeichnung und Name des Arbeitgebers;
- *Bankidentifikation* wie Bankverbindung;
- *Finanzinformationen* wie Informationen zu Einkünften (Lohn, Einkäufe usw.) und zu Steuern (z. B. Steuerdomizil);

- *Sozialversicherungsinformationen* wie Beginn und Ende einer Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität, Unterlagen der Invalidenversicherung (IV) und Sozialversicherungsbezüge;
- *Gesundheitsdaten*;
- *Beziehungen* wie Vollmacht und Vollmachtgeber/in.

Diese Informationen können von der Stiftung direkt bei jeder betroffenen Person oder, in bestimmten Fällen, über Drittquellen erhoben werden. In letzterem Fall kann es sich um öffentlich zugängliche Informationen oder bei Dritten eingeholte Informationen handeln.

Article 3 **Rechtsgrundlagen und Zweck der Verarbeitung von Personendaten durch die Stiftung**

Die Stiftung verarbeitet die Personendaten der betroffenen Personen:

(i) Auf Grundlage der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge

Die Stiftung verarbeitet die Personendaten der betroffenen Personen gemäss der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge, insbesondere um:

- die ihr gemäss BVG und den zugehörigen Ausführungsverordnungen obliegenden Aufgaben zu erledigen;
- die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- Leistungsansprüche zu beurteilen und die Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;
- den Gesundheitszustand, die Schwere der körperlichen oder psychischen Erkrankung, die Bedürfnisse und die wirtschaftliche Situation der betroffenen Personen zu beurteilen;
- Mitgliedschaftsverträge mit Arbeitgebern abzuschliessen und zu verwalten.

(ii) Auf Grundlage der berechtigten Interessen der Stiftung

Die Stiftung kann darüber hinaus zur Ausübung berechtigter Interessen Personendaten verarbeiten, insbesondere um:

- ihre Organisation, ihre Dienstleistungen und ihre internen Abläufe zu verbessern.

(iii) Auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person

- Für jegliche Verarbeitung von Personendaten zu einem anderen als den vorstehend genannten Zwecken holt die Stiftung die Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die betroffene Person akzeptiert, dass die Verarbeitung ihrer Personendaten zu bestimmten Zwecken auf Grundlage ihrer Einwilligung rechtmässig ist, solange sie die Einwilligung nicht widerrufen hat. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Einwilligung bleibt jedoch für jegliche vor dem Widerruf erfolgte Verarbeitung von Personendaten gültig. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Stiftung bei Widerruf der Einwilligung der betroffenen Person möglicherweise bestimmte Dienstleistungen nicht mehr erbringen kann.

Article 4 **Bekanntgabe von Personendaten**

Die Stiftung gibt dem Arbeitgeber der betroffenen Person keine Daten über deren Gesundheitszustand oder Transaktionen wie Einkäufe, Vorbezüge usw. bekannt.

Personendaten werden auch nicht an Dritte weitergegeben, verkauft oder auf andere Weise bekannt gegeben, es sei denn, dies erweist sich für die Vertragsverwaltung oder die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Stiftung als erforderlich oder die betroffene Person hat eingewilligt. Zudem können Personendaten Dritten bekannt gegeben werden, wenn die Stiftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer Gerichtsentscheide oder Verwaltungsverfügungen dazu verpflichtet ist.

Daten betreffend die obligatorische Berufsvorsorge von Versicherten und Rentenbeziehenden werden nur im gesetzlich zulässigen Rahmen bekannt gegeben.

Im Zusammenhang mit der Meldung und dem Eintritt eines Vorsorgefalls sowie mit anderen Leistungen, wie z. B. der Überweisung oder Auszahlung der Austrittsleistung, darf die Stiftung Personendaten beispielsweise mit Freizügigkeitseinrichtungen, anderen Vorsorgeeinrichtungen, Behörden und öffentlichen Ämtern (wie Sozialversicherungseinrichtungen, insbesondere mit der Invalidenversicherung oder Sozialämtern), anderen Versicherern, Dienstleistenden und medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern, Banken und Kapitalgebern, Gerichten und Rechtsanwältinnen und -anwälten austauschen. Ebenso darf die Stiftung Personendaten von betroffenen Personen erheben und diese beispielsweise an Ärztinnen und Ärzte und andere Dienstleistende, Expertinnen und Experten, Behörden, Gerichte, Auskunftsstellen und Rechtsanwältinnen und -anwälte übermitteln (Koordination der Leistungspflichten, Abklärung und Ausübung von Rückgriffsrechten). Insbesondere bei Scheidungen und Erbstreitigkeiten gibt die Stiftung Personendaten an Gerichte und an andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen bekannt.

Die Stiftung ist ausserdem befugt, Personendaten betreffend z. B. Schulden oder das Verhalten von Schuldnern für die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit und die Eintreibung von Schulden an Dritte weiterzugeben.

Zudem ist die Stiftung befugt, Personendaten an gemeinsame Datenverantwortliche und Auftragsbearbeiter bekannt zu geben. Letztere sind verpflichtet, die Personendaten strikt nach Anweisung der Stiftung zu verarbeiten und geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Die Stiftung sorgt durch die sorgfältige Auswahl des Dienstleistenden und angemessene vertragliche Bestimmungen dafür, dass der Schutz der Personendaten während der gesamten Dauer der Verarbeitung garantiert ist. Dies gilt vor allem für die Informatikdienstleistungen und die Datenanalyse, aber auch für die Datenverwertung und die Beratungsdienste.

Article 5 Übermittlung von Personendaten ins Ausland

Personendaten können auch an die in Artikel 4 aufgeführten Personen im Ausland bekannt gegeben werden. Werden Personendaten in ein Land übermittelt, das keinen angemessenen Schutz im Sinne der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bietet, trifft die BCV angemessene technische, organisatorische und rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten, beispielsweise durch Vereinbarung von vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten genehmigten Standardvertragsklauseln mit dem Empfänger.

Bei der Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden hält sich die Stiftung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe und die direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen.

Article 6 Aufbewahrungsdauer

Der Zeitraum, während dessen die Personendaten aufbewahrt werden, hängt von der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungsfrist ab sowie von dem mit der Verarbeitung der Personendaten angestrebten Zweck.

- Werden Vorsorgeleistungen ausgerichtet, ist die Stiftung verpflichtet, die Belege während zehn Jahren nach Beendigung der Leistungspflicht aufzubewahren.

- Werden keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, bewahrt die Stiftung die Personendaten auf, bis die bzw. der Versicherte das 100. Altersjahr erreicht hat bzw. hätte.
- Eine längere Aufbewahrungsdauer lässt sich rechtfertigen, um es der Stiftung zu ermöglichen, Fakten zu belegen, ihre Rechte geltend zu machen, sich gegen aktuelle oder künftige Forderungen zu verteidigen oder um einer Untersuchung durch inländische oder ausländische Behörden zu begegnen.

Article 7 Rechte der betroffenen Personen

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre Personendaten die nachstehend aufgeführten Rechte; dies allerdings im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere im Falle von gesetzlichen Beschränkungen, überwiegenden Interessen von Dritten oder missbräuchlichen Gesuchen:

- das Recht auf Auskunft über ihre Personendaten;
- das Recht auf Aushändigung der Personendaten, welche die betroffene Person mitgeteilt hat und die von der Stiftung mit Einwilligung der betroffenen Person automatisch verarbeitet wurden, in einem gebräuchlichen elektronischen Format;
- das Recht, die Berichtigung ihrer Personendaten zu verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind; die Stiftung sorgt dafür, die Personendaten auf dem neuesten Stand zu halten. Die betroffene Person ist deshalb gehalten, Änderungen ihrer Personendaten der Stiftung so rasch wie möglich mitzuteilen.
- das Recht auf Löschung oder Vernichtung ihrer Personendaten. Das Recht auf Löschung der Personendaten ist indessen kein absolutes Recht und kann eingeschränkt werden, wenn überwiegende Interessen eine Fortsetzung der Datenverarbeitung erfordern.

Jede betroffene Person kann die unter Artikel 7 erwähnten Rechte geltend machen und Fragen bezüglich dieser Erklärung stellen, indem sie der Stiftung an die nachstehend aufgeführte Adresse schreibt.

AVENA – Fondation BCV 2^e pilier
Case postale 300
1001 Lausanne
Schweiz